

Verordnung über die Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren

(vom 16. Juni 2014)

Der Bildungsrat beschliesst:

gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG)

Berufs-
praktischer
Unterricht

§ 1. Lehrpersonen für den berufspraktischen Unterricht verfügen über:

- a. eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis sowie über einen Abschluss der höheren Berufsbildung auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten,
- b. mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet,
- c. mindestens zwei Jahre Erfahrung in der betrieblichen Ausbildung von Lernenden,
- d. eine berufspädagogische Bildung im Umfang von:
 1. 600 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,
 2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.

Allgemein-
bildender
Unterricht

§ 2. Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht verfügen mindestens über eine Zulassung zum Schuldienst für die Sekundarstufe I gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung.

Zusatzqualifi-
kationen

a. Lernfeld
Berufswelt

§ 3. Lehrpersonen, welche das Lernfeld Berufswelt unterrichten, verfügen neben einer Qualifikation gemäss § 1 oder 2 über eine Zusatzausbildung als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer Berufswahlunterricht oder als Berufswahlcoach im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten bzw. 450 Lernstunden.

b. integrati-
onsorientier-

§ 4. Lehrpersonen, welche im integrationsorientierten Angebot das Fach Deutsch unterrichten, verfügen neben einer Qualifikation gemäss § 2 über einen Ab-

tes Angebot	schluss eines zertifizierten Lehrganges in Deutsch als Zweitsprache im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden.
Zusätzliche Begleitung	§ 5. Personen, welche die zusätzliche Begleitung gemäss § 8 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 durchführen, verfügen über eine Zusatzausbildung mit dem Schwerpunkt „Fachkundige individuelle Begleitung“ im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden.
Ausnahmen	<p>§ 6. ¹Erfüllt eine Person die Anforderungen gemäss §§ 1–5 nicht, darf sie nur mit Zustimmung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (Amt) eingesetzt werden.</p> <p>² Das Amt entscheidet, ob fehlende Qualifikationen nachzuholen sind.</p> <p>³ Nachqualifikationen gemäss Abs. 2 sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung zum Unterricht nachzuholen und dem Amt zu belegen.</p>
Schlussbestimmung	§ 7. Lehrpersonen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vom Amt für den Unterricht zugelassen wurden, unterstehen in denjenigen Fächern, auf die sich die Zulassung bezieht, nicht diesem Reglement.